

## **Vorhaben**

**Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“  
in der Gemeinde Schenkendöbern**

### **ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG**

**Auftragnehmer:**

**Kling**  
**LandschaftsPlanung**  
**Scharnhorststraße 12**  
**38104 Braunschweig**  
**Tel. 0531 / 225 74 90**  
**Fax 0531 / 225 74 91**

---

## Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Kurze Darstellung des Bestands und des geplanten Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Prüfungsrelevante Arten.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Prüfverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Betrachtung der Arten .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>7. Zu ergreifende Artenschutzmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Fazit.....</b>	<b>11</b>
<b>9. Artenblätter .....</b>	<b>12</b>

## 1. Veranlassung

Die Biogasanlage in Sembten soll erweitert werden. Zur Vorbereitung der Änderung der Anlage soll der bestehende vorhabenbezogene Bauungsplan (B-Plan) Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ aufgelöst und für die Biogasanlage und ihre Substratlager der Bauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ in der Gemeinde Schenkendöbern ausgewiesen werden.

Es ist zu prüfen, ob die durch Aufstellung des Bauungsplans vorbereiteten Baumaßnahmen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44, Abs. 1 formulierten artenschutzrechtlichen sog. Zugriffsverbote verletzen können.

Zu prüfen sind, ggf. unter Einbeziehung von sog. konfliktmindernden Maßnahmen, die Wirkungen des Vorhabens auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot während bestimmter Zeiten, das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten und das Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten.

Sind Verbotverletzungen zu gewärtigen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes gemäß § 45, Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 2. Kurze Darstellung des Bestands und des geplanten Vorhabens

Die E.ON edis Contracting GmbH betreibt eine aus drei Gaslinien bestehende Biogasanlage, die sich nördlich der Ortslage von Sembten westlich und östlich der Parkstraße erstreckt.

Die drei Gaslinien bestehen jeweils aus einem Annahmedosierer, einem Durchflussfermenter, einem Nachfermenter und einem BHKW (Blockheizkraftwerk). Außerdem gehören zur Anlage zwei Gärresttrocknungen inkl. zwei Lagerhallen für den festen Gärrest und drei Gärrestlager für flüssigen Gärrest. Die Gärrestlager für flüssigen Gärrest bestehen aus Stahlbeton und sind mit Foliendächern mit integriertem Gasspeicher gasdicht abgedeckt.

Es werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe (z. B. Maissilage) zur Energieerzeugung eingesetzt. Die Verwertung der Gärreste erfolgt ausschließlich als biologischer, organischer Dünger.

Östlich der Biogasanlage liegen innerhalb des noch bestehenden B-Plangebiets ein sich in Benutzung befindendes Schlauchsilos sowie sieben offene Behälter. Auf einem Luftbild aus dem Jahr 2018 sind zwei Schlauchsilos zu erkennen, von denen sich eines in Benutzung befindet, und das andere komplett abgedeckt ist. Das Schlauchsilos und die Behälter sind nicht Bestandteil der Biogasanlage.

Es ist geplant, die Biogasanlage auf dem westlich der Parkstraße gelegenen Teil des Betriebsgeländes um ein neues BHKW, eine neue Trafostation, eine Gasaufbereitung und einen Wärmespeicher je Gaslinie zu erweitern. Für die Gesamtanlage soll dort außerdem ein neues Gärrestlager mit integriertem Gasspeicher errichtet werden.

Nach Osten soll das Betriebsgelände erweitert und die derzeit zur Anlage der Schlauchsilos genutzte Fläche mit einem Fahrsilos überbaut werden.

Zur Aufbewahrung des aus dem Fahrsilos stammenden verschmutzten Wassers soll südlich des Silos ein offener Silagesickersaftbehälter errichtet werden.

Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) soll die Biogasanlage außerdem umwallt werden.

Das dazu geplante B-Plangebiet soll in vier Teilflächen mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen (GRZ) aufgeteilt werden.

Die westlich der Parkstraße gelegenen Teilflächen SO 1 und SO 2 sollen die GRZ 0,55 und 0,35 haben. Die östlich der Parkstraße gelegenen Teilflächen SO 3 und SO 4 sollen GRZ 0,55 und 0,80 haben.

Die unversiegelten Flächen des westlich der Parkstraße gelegenen Anlagengeländes ist von lückigen Gras-/Krautbeständen bewachsen, die sich um die Gebäude zu einer von Landreitgras dominierten Flur entwickelt haben. Diese wird regelmäßig gemäht. Die im Süden und Westen aufgeschüttete Umwallung ist mit einer 3-reihigen Gehölzanpflanzung und einer artenreichen Ruderalflur bewachsen. Der Bewuchs zwischen den bebauten und versiegelten Flächen im östlich der Parkstraße gelegenen Anlagengelände ist teilweise als artenreicher Scherrasen und teilweise als einjährige Ruderalflur anzusprechen. Zu den Rändern des Gebiets haben sich Altgrasbestände und mehrjährige Ruderalfluren entwickelt. Die sich daran östlich anschließende zum Bau des Fahrsilos vorgesehene Fläche wird dort, wo sie nicht von Schlauchsilos eingenommen wird, von kurzrasigen Ruderalfluren und offenen Bodenbereichen bestimmt. In einem kleineren Teilbereich hat sich über Sukzession eine noch niedrigwüchsige Gehölzfläche aus Waldkiefer, Sandbirke und Zitterpappel entwickelt. In einem weiteren kleinen Teilbereich wachsen ein Altgrasbestand und eine mehrjährige Ruderalflur.

### 3. Prüfungsrelevante Arten

Nach Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind derzeit nur europarechtlich geschützte Arten für eine artenschutzrechtliche Bewertung betrachtungsrelevant.

Dies sind:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Die Betroffenheit der ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tierarten wird im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung ermittelt und bewertet.

### 4. Prüfverfahren

Im Rahmen einer Vorprüfung wird ermittelt, welche europarechtlich geschützten Arten oder Artengruppen für die Prüfung relevant sind. Dazu wird geprüft, ob das Vorhaben in ihren Verbreitungsgebieten liegt, ob ihre Lebensraumansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind, ob sie im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können und ob sie gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlich sein können.

Ist das Vorkommen von Arten im Wirkraum und ihre Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens nicht sicher auszuschließen, stellen sie prüfungsrelevante Arten dar. Durch die „Verschneidung“ der Fundorte der prüfungsrelevanten Arten mit den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens sowie Kenntnis ihrer Lebensraumansprüche und ihres Verhaltens ist zu beurteilen, welche Konsequenzen sich für das konkrete Individuum einer Art durch das Vorhaben ergeben (Konfliktanalyse). Daraus ist abzuleiten, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes erfüllt sind.

Bei der Konfliktanalyse sind auch die geplanten artenschutzrechtlichen konfliktmindernden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Lässt sich bei der Konfliktanalyse eine Verbotstatbestände des Artenschutzes nicht ausschließen, ist darzustellen, wie sich das Vorhaben unter Berücksichtigung von möglichen „Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung“ auf den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen auswirkt.

## 5 Betrachtung der Arten

Auf Grund der angetroffenen Lebensräume wurde erwartet, dass Vertreter aus den Artengruppen der Vögel sowie der Reptilien und Amphibien prüfungsrelevant sind. Auf Luftbildern erkennbare Altbäume ließen außerdem das Vorkommen von Fledermausquartieren im B-Plangebiet möglich erscheinen.

Die Betroffenheit der Arten wurde mit Hilfe der bei den Ortsbegehungen erhobenen Daten und aus den durchgeführten Habitatanalysen abgeleitet und mit worst-case-Unterstellungen geprüft.

### Vögel

Im geplanten Bauungsplangebiet wurden die gebäudebrütenden Arten Feldsperling, Hausrotschwanz und Bachstelze festgestellt. Brutplätze wurden nicht gefunden. Die Freiflächen zwischen den bestehenden Gebäuden sowie die offenen Bodenflächen und die mit niedrigwüchsigem Krautbewuchs bestandenen Flächen des künftigen Sondergebiets SO 4 wurden von diesen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Die Baulichkeiten der bestehenden Biogasanlage und die Umzäunung des Geländes wurden als Sitzwarten genutzt.

Für gehölzbewohnende Arten, seien es an den Ästen von Bäumen frei brütende oder gebüschbrütende Arten, bietet das geplante Bauungsplangebiet derzeit kaum Brutmöglichkeiten.

Der an der Grenze des westlich der Parkstraße gelegenen Teils des Betriebsgeländes aufgeschüttete Erdwall wurde zwar bepflanzt. Die Anpflanzung ist aber noch zu wenig dicht belaubt, um Deckung bieten zu können. Gleiches gilt für den Gehölzanflug, der auf der Schlauchsilofläche kleinflächig vorhanden ist. In den wenigen ansonsten vorhandenen Bäumen und einem Einzelgebüsch wurden keine Nester gefunden.

Eine aus vier Einzelbäumen mit sehr starkem Baumholz bestehende Baumgruppe im künftigen Sondergebiet SO 4 wurde gefällt. Diese könnten sowohl Brutplätze für frei brütende Arten, wie z. B. die Wacholderdrossel oder auch Brutplätze für Höhlenbrüter, wie z. B. den Buntspecht oder den Star geboten haben.

Nester von bodenbrütenden Arten wurden im B-Plangebiet nicht festgestellt. Die kurzrasigen und bewuchsfreien Bereiche des geplanten Sondergebietes 4 wurden aber von der Graumammer zur Nahrungssuche aufgesucht. Der Gehölzanflug im geplanten Sondergebiet 4 diente ihr außerdem kurzzeitig als Singwarte.

An den westlich der Parkstraße gelegenen Teil der Biogasanlage grenzen im Süden, Westen und Norden Ackerflächen. Auf den westlich und nordwestlich der Anlage gelegenen Ackerbereichen wurden in einem Abstand von ca. 100 Metern drei singende Feldlerchen festgestellt. Dieser Abstand zur Biogasanlage dürfte auf deren Kulissenwirkung zurückzuführen sein.

Sichtkulissen ab einer Höhe von etwa 3 Metern bis 5 Metern sowie ab einer Ausdehnung von 20 Metern bis 50 Metern werden von einigen im Offenland brütenden Vogelarten gemieden. Die Feldlerche gehört zu diesen sogenannten Kulissenflüchtern. Ihre Meidedistanz beträgt mindestens ca. 50 Meter. Der Grund für dieses Verhalten liegt in der Feindvermeidung. Um vor überraschenden Angriffen von Räubern sicher zu sein, werden von den Kulissenflüchtern Bereiche, die zu nah an nicht einsehbar, geschlossenen Strukturen liegen, nicht besiedelt.

Die westlich der Parkstraße bestehenden Gärrestlager mit einer Höhe von ca. 12 Metern und der westlich und südlich der Anlage aufgeschüttete durchgehende Erdwall mit einer Höhe von 3,5 Metern und einer Länge von ca. 190 Metern wirken somit bereits jetzt als Sichtkulisse.

Nordöstlich der geplanten Sondergebiete 1 und 2 stockt auf einer Länge von ca. 220 Metern ein aus mindestens ca. 15 Meter hohen Bäumen mit starkem Baumholz aufgebaute lichter Kiefernforst.

Seine Kulissenwirkung macht die dem Kiefernforst westlich vorgelagerten Ackerbereiche für die Feldlerche innerhalb ihrer Meidedistanz unbesiedelbar. Somit sind die nördlich des geplanten Gärrestlagers gelegenen Ackerbereiche auf Grund ihrer Nähe zum Kiefernforst bereits jetzt auf einer Breite von 50 Metern unbesiedelbar.

Östlich an das neu geplante B-Plangebiet schließen sich Flächen an, die im Grünordnungsplan zum noch bestehenden B-Plangebiet (Planstand Juni 2008) als Fläche für Gärrestlager und eine Substratanlage eingezeichnet sind. Auf dieser Fläche wurden sieben offene Behälter errichtet. Auf den unbebauten Bereichen wurde Oberboden in Form von Haufen und einer Bodenmiete abgelagert. Der gesamte unbebaute Bereich ist augenscheinlich seit einigen Jahren der Sukzession überlassen. Neben einer nährstoffliebenden Ruderalvegetation und Altgrasbeständen hat sich dort ein lichter Gehölzbestand eingestellt. Die Fläche beherbergt ein Brutpaar des Schwarzkehlchens, ein Paar Goldammer und drei Grauammer-Paare, deren Reviere sich auch in die östlich angrenzenden Ackerflächen erstrecken. Ihre Singwarten und die mutmaßlichen Neststandorte sind jedoch in der Sukzessionsfläche zu verorten. Eines der Brutpaare nutzt gelegentlich den zur Bebauung mit dem Fahrsilo vorgesehenen Bereich zur Nahrungssuche und als Singwarte.

Da die Sukzessionsfläche außerhalb des künftigen Sondergebiets 4 liegt, ist auch beim Bau des Fahrsilos ein Verlust von Brutmöglichkeiten für das Schwarzkehlchen, die Goldammer und die Grauammer nicht zu befürchten.

Nördlich der künftigen Sondergebiete 3 und 4 liegt, durch einen Wirtschaftsweg getrennt, der bereits oben erwähnte Kiefernforst aus Bäumen mit starkem Baumholz. Der Baumbestand ist licht und einige abgestorbene Stämme weisen Spechtlöcher auf. Die Strauchschicht besteht aus nährstoffliebenden Arten wie z. B. Holunder oder Brombeere. Die Krautschicht wird von Landreitgras dominiert. Auf einer der Kiefern, die in einer Entfernung von etwa 120 Metern zum Wirtschaftsweg wächst, hat der Schwarzmilan einen Horst errichtet. Weitere als Brutvögel oder brutverdächtig aufgenommene Arten sind: Turmfalke, Buntspecht, Schwarzspecht, Nebelkrähe, Amsel, Star, Ringeltaube, Girlitz, Dorngrasmücke, Goldammer, Buchfink.

### **Fledermäuse**

Fledermausquartiere bietende Höhlenbäume oder Quartiermöglichkeiten an baulichen Anlagen sind im geplanten Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Weitere essentielle Habitatbestandteile, wie z. B. als Leitlinie dienende Gehölzstrukturen sind ebenfalls nicht vorhanden. Der Luftraum über dem Gelände dürfte jedoch von verschiedenen Fledermausarten zur Jagd genutzt werden.

### **Reptilien**

Die bereits im Abschnitt „Vögel“ näher beschriebene im künftigen Sondergebiet 4 gelegene kleine Gehölzsukzessionsfläche sowie ein ihr benachbarter ruderalisierter Altgrasbestand mit verschiedenen Deckungsgraden sind als potentielle Reptilienlebensräume zu bewerten. Am ehesten war mit dem Auftreten der Zauneidechse zu rechnen. Sie ist eine Art wärmebegünstigter Standorte und reich strukturierter Lebensräume. Im B-Plangebiet wurden jedoch keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten festgestellt.

### **Amphibien**

von ca. 250 Metern vom B-Plangebiet innerhalb des Laubwaldbestandes des Gutsparks Sembten. Es handelt sich um nährstoffreiche Teiche mit Röhrichtern, Großseggen und teilweise mit Schwimmpflanzenbestand.

Als worst-case-Annahme wird davon ausgegangen, dass sie dem Nördlichen Kammmolch als Laichgewässer dienen.

Die Landlebensräume der Kammmolch-Population eines Gewässers oder eines Gewässerkomplexes befinden sich in Bereichen, die bis zu einer Entfernung von einem Kilometer vom Laichgewässer liegen und eine gute Habitateignung aufweisen, wie z. B. Laub- und Mischwälder, Waldränder, Wiesen und Brachen. In den Landlebensräumen liegen auch die gesetzlich geschützten Ruhestätten (Tagesverstecke während der Aktivitätsperiode, Überwinterungsplätze während der Winterstarre). Bei den Tagesverstecken handelt es sich vor allem um oberflächennahe Bodenverstecke oder Totholz. Die

Überwinterung erfolgt in Nagerbauten, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhaufen. Überwinterungsplätze können sich auch in tieferen Bodenschichten befinden.

## **6 Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens**

Mögliche Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten sind der bau- und anlagebedingte direkte Flächenentzug durch temporäre oder dauerhafte Versiegelung oder Überbauung z. B. durch Zuwegungen oder bauliche Anlagen sowie die bau- und anlagebedingte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, indem z. B. der derzeit vorhandene Bewuchs durch die Freiraumgestaltung um die baulichen Anlagen verändert wird.

Mögliche nichtstoffliche Wirkfaktoren sind anlagebedingte Störungen durch die Silhouettenwirkung z. B. von neu gebauten Anlagen sowie bau- und betriebsbedingte Störungen durch akustische und optische Reize.

Weitere mögliche Wirkungen sind auch die baubedingte Schädigung oder der baubedingte Verlust von Individuen.

### **6.1 Bau- und anlagebedingter Flächenentzug; Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen**

Die Errichtung der in den Teilflächen SO 1 und SO 2 geplanten Anlagen führt zur Versiegelung von Flächen, die mit krautigem Bewuchs bestanden sind.

Die Errichtung der in der Teilfläche SO 4 geplanten Anlagen führt zur Versiegelung von Flächen, die mit krautiger Vegetation bestanden sind, und von offenen Bodenbereichen. Die krautige Vegetation besteht aus ein- und mehrjährigen Ruderalfluren und Altgrasbeständen. Daneben wird ein Bereich, in dem die Gehölzsukzession eingesetzt hat, überbaut. Eine nach dem bestehenden Bebauungsplan zu erhaltende Baumgruppe wurde kürzlich gefällt.

Es ist zu erwarten, dass sich künftig im Umfeld der baulichen Anlagen außerhalb der zur Anlage von Gehölzflächen vorgesehenen Flächen Scherrasen entwickeln werden.

### **Vögel**

Zur direkten Überbauung von nachgewiesenen Neststandorten kommt es nicht. Revierverluste werden auch für das das künftige SO 4 teilweise nutzende Grauammer-Paar nicht befürchtet. Da die derzeitige Schlauchsilofläche von ihm nur gelegentlich aufgesucht wird, ist dieser Bereich als ein fakultativer Teil seines Reviers zu werten, dessen Verlust nicht zur Aufgabe des „Kernreviers“ führt, das sich in der östlich anschließenden, außerhalb des künftigen B-Plangebiets gelegenen Sukzessionsfläche befindet.

### **Fledermäuse**

Die durch die Errichtung der baulichen Anlagen ausgelöste Veränderung im Jagdraum der Fledermäuse ist unerheblich. Fledermäuse sind in der Lage, zwischen Gebäuden zu jagen. Es ist zwar damit zu rechnen, dass auf Grund des mit der Bodenversiegelung verbundenen Verlustes an Pflanzen auch die Zahl der Insekten im Bebauungsplangebiet abnimmt. Das B-Plangebiet dürfte aber trotzdem als Nahrungsraum dienen können, da die Zahl der Insekten weiterhin groß genug ist.

Es wurde eine Baumgruppe aus vier Bäumen mit sehr starkem Baumholz gefällt. Der Stubben eines Baumes war ausgefault. Das Vorhandensein von Höhlen und damit potentiellen Fledermausquartieren ist somit zumindest für diesen Baum nicht auszuschließen. Die Fällung würde dann eine Verletzung des Beschädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten. Sie ist jedoch nicht nachzuweisen.

## Reptilien

Es wurden keine Reptilien im Plangebiet gefunden. Auch an Totholzhaufen, die sich südlich außerhalb des Plangebiets befinden, wurden keine Reptilien nachgewiesen. Da auch an diesen Strukturen, die als Lebensraum besser geeignet sind als die im Plangebiet gelegenen, keine Reptilien gefunden wurden wird mit ihrem Auftreten im Plangebiet nicht gerechnet.

## Amphibien

Das Plangebiet liegt zwar in einer Mindestentfernung von ca. 250 m zu einem potentiellen Laichgewässer und somit innerhalb des Aktionsraums des Nördlichen Kammolchs. Da aber in unmittelbarer Umgebung des Laichgewässers gut ausgeprägte Landlebensräume in Form von strukturreichen Gehölzbeständen sowie südlich des künftigen B-Plangebiets Altgrasbestände und größere Mengen an Totholz vorhanden sind, wird die Wahrscheinlichkeit als sehr gering eingeschätzt, dass das künftige SO 4 als Landlebensraum genutzt wird. Mit einer möglichen Verletzung der Zugriffsverbote im Plangebiet durch die vorgesehenen Baumaßnahmen wird daher nicht gerechnet.

## 6.2 Anlagebedingte Störungen durch Silhouettenwirkung

In den Sondergebieten 1 und 2 des künftigen B-Plangebiets sollen Gebäudehöhen von bis zu 20 Metern möglich sein. Im Sondergebiet 3 sollen Bauwerkshöhen von bis zu 15 Metern und im Sondergebiet 4 Höhen von bis zu 6 Metern ermöglicht werden.

## Vögel

Wie bereits im Kapitel 5 dargestellt, führen die bereits vorhandenen Anlagenteile der Biogasanlage und ein Kiefernforst dazu, dass die Nähe des westlich der Parkstraße gelegenen Geländes der Biogasanlage von der Feldlerche gemieden wird.

Der zur Errichtung des weiteren Gärrestlagers vorgesehene Bereich ist bereits jetzt durch den Erdwall zur westlich gelegenen Feldflur hin abgeschirmt. Es ist daher davon auszugehen, dass vom Erdwall schon im derzeitigen Zustand eine gewisse Scheuchwirkung in Richtung Westen ausgeht. Durch seine Errichtung wird aber die Sichtkulisse in Richtung Norden verstärkt. Die Breite des Betriebsgeländes beträgt insgesamt ca. 85 Meter. In Richtung Norden liegen 50 Meter des Betriebsgeländes innerhalb des bereits durch die Kulisse des Kiefernforstes vergränten Bereichs. Somit wäre zwar derzeit in den nördlich der Anlage gelegenen Ackerflächen auf einer Breite von ca. 35 Metern eine Ansiedlung der Feldlerche möglich. Durch die Errichtung des weiteren Gärrestlagers würden somit 1.750 m<sup>2</sup> der nördlich der Anlage gelegenen Ackerfläche künftig für die Feldlerche unbesiedelbar. Allerdings wurde in diesem Bereich keine Feldlerche gesichtet. Dies liegt vermutlich daran, dass die „Ecksituation“ aus den bestehenden Anlagenteilen und dem Erdwall einerseits und dem Kiefernforst andererseits bereits jetzt zur Meidung dieses Bereiches führt, da die Sicht in zwei Himmelsrichtungen versperrt wird. Die Errichtung des zusätzlichen Gärrestlagers zieht folglich keinen zusätzlichen Verlust von für die Feldlerche besiedelbarer Fläche nach sich.

Es wird nicht damit gerechnet, dass das Fahrsilo eine Scheuchwirkung auf die östlich davon siedelnden Arten Goldammer, Grauammer und Schwarzkehlchen entfaltet. Diese sind zwar Arten des Offenlandes bzw. halboffener Landschaften. Gehölzstrukturen als Revierausstattung sind jedoch für diese Arten obligatorisch und besitzen verschiedene Funktionen. Dass sie Gehölze nicht meiden, zeigt, dass diese Arten Sichtkulissen tolerieren.

Auf die im nördlich gelegenen Kiefernforst siedelnden Waldarten wird ebenfalls keine Scheuchwirkung erwartet. Ihre Lebensräume sind durch Gehölze stark strukturiert und die Sicht für diese Arten entsprechend eingeschränkt.

## **Fledermäuse**

Silhouetten haben keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse.

## **Reptilien**

Silhouetten haben keine negativen Auswirkungen auf Reptilien.

## **Amphibien**

Silhouetten haben keine negativen Auswirkungen auf Amphibien.

### **6.3 Bau- und betriebsbedingte Störungen durch akustische und optische Reize**

Baubedingt treten Schallereignisse nur zeitweilig, z. T. aber in hoher Intensität auf. Bei Baustellen kommt es in der Regel gleichzeitig auch zu Störungen durch die Tätigkeit bzw. die Anwesenheit von Menschen.

Auch beim Betrieb der Biogasanlage treten hauptsächlich zeitweilige Schallereignisse wie z. B. durch die Anlieferung von Substrat auf. Diese sind auch häufig mit Störungen durch die Tätigkeit bzw. die Anwesenheit von Menschen verbunden.

Die bau- und betriebsbedingten Störungen durch akustische und optische Reize sind sich somit ähnlich und zeichnen sich durch punktuelle oder diskontinuierliche Störereignisse durch Schall und die Anwesenheit von Menschen aus. Auf solche Störereignisse reagieren Tiere mit Fluchtreaktionen. Wenn die Fluchtreaktionen zu häufig ausgelöst werden, kann dies zum Verlassen von Revieren führen.

## **Vögel**

Für eine Reihe von Vogelarten liegen Angaben zu den planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanzen vor (Gassner et. al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung).

Für die gebäudebrütenden Arten liegen diese bei 10 Metern beim Feldsperling und der Bachstelze und bei 15 Metern beim Hausrotschwanz. Die Anwesenheit der gebäudebrütenden Arten an der Biogasanlage zeigt, dass sie sich an die dort auftretenden betriebsbedingten Störungen so weit gewöhnt haben, dass sie durch diese nicht vertrieben werden. Die durch die Ausweisung des B-Plangebiets ermöglichte Erweiterung der Biogasanlage lässt keine so erhebliche Steigerung der betriebsbedingten Störungen erwarten, dass diese auf Gebäudebrüter Einfluss haben.

Die gebäudebrütenden Arten können innerhalb ihres Aktionsraums durch Ausweichen auf die baubedingten Störungen reagieren. Eine Verletzung der Zugriffsverbote findet somit nicht statt.

Die Feldlerche hat eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 Metern (Gassner et. al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung). In der Umgebung des B-Plangebiets hielten sich keine Feldlerchen innerhalb dieser Fluchtdistanz auf. Betriebs- oder baubedingte Störungen der Art sind daher nicht zu befürchten.

Von Gassner et. al. (2010) werden für die Goldammer eine Fluchtdistanz von 15 Metern und sowohl für die Grauammer als auch das Schwarzkehlchen Fluchtdistanzen von jeweils 40 Metern angegeben. Laut Flade (1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands) liegt die Fluchtdistanz bei der Grauammer zwischen 10 Metern und 40 Metern und beim Schwarzkehlchen zwischen 15 Metern und 30 Metern.

An die Reviere dieser drei Arten grenzt künftig das Fahrsilo. Derzeit sind auf dieser Fläche bereits Schlauchsilos untergebracht. Eine zum Verlust der Reviere der drei Arten führende Änderung oder Steigerung der betriebsbedingten Störungen ist daher nicht zu erwarten.

Die baubedingten Störungen an der Baustelle des Fahrsilos liegen innerhalb der nach Gassner et al. (2010) planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen und auch innerhalb der unteren Werte der von Flade (1994) angegebenen Fluchtdistanzen. Die Anwendung des unteren Werts der Fluchtdistanzen ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt, da die derzeitige Besiedlung der als Lebensraum geeigneten Strukturen nur möglich ist, weil offenbar eine Gewöhnung an die in unmittelbarer Nachbarschaft stattfindenden menschlichen Störungen stattgefunden hat. Die baubedingte Störung betrifft ein Grauammer-Revier, das Goldammer- und das Schwarzkehlchen-Revier.

Die Reviergrößen bei der Grauammer betragen zwischen 1,5 Hektar und 3 Hektar, beim Schwarzkehlchen zwischen 0,5 Hektar und 2 Hektar.

Die Baustelle für das Fahrsilo und den zugehörigen Sickersaftbehälter erstreckt sich über eine Länge von ca. 150 Metern. Auf einer Länge von ca. 80 Metern grenzen die Reviere der von den baubedingten Störungen betroffenen Arten und Individuen an die Baustelle an. Dies bedeutet, dass 1500 m<sup>2</sup> des Goldammer-Reviere und des Schwarzkehlchen-Reviere sowie 1000 m<sup>2</sup> des Grauammer-Reviere durch die Bautätigkeit gestört werden. Die Störung bedeutet keine völlige Entwertung der gestörten Bereiche. Sie sind z. B. nutzbar, wenn die Bautätigkeit ruht. Es wird daher zwar nicht mit der baubedingten Aufgabe der Reviere und damit der Verletzung des Störungsverbots gerechnet. Sollten sich aber Nester mit Eiern oder Jungvögeln innerhalb des gestörten Bereichs befinden, könnten diese jedoch Schaden nehmen, weil sie nicht ausreichend gewärmt oder gefüttert werden. Dies würde eine Verletzung des sog. Tötungsverbots bedeuten.

Im nördlich des B-Plangebiets gelegenen Kiefernforst brütet mit dem Schwarzmilan eine Vogelart, die während der Brutzeit als störungsempfindlich gilt. Ihre Fluchtdistanz wird von Gassner et al. (2010) mit 300 Metern angesetzt. Flade (1994) gibt eine Spanne von 100 Meter bis 300 Meter an. Die Fluchtdistanz des im Kiefernforst brutverdächtigen Turmfalken wird von Gassner et al. (2010) mit 100 Metern angesetzt. Flade (1994) gibt eine Spanne von 30 Meter bis 100 Meter an. Die Fluchtdistanz des Schwarzspechts beträgt 60 Meter (Gassner et al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung).

Der unmittelbar südlich des Kiefernforstes verlaufende Wirtschaftsweg wird bereits derzeit von verschiedenen Fahrzeugtypen u. a. zur Anlieferung und zum Abtransport von Substrat der Biogasanlage genutzt. Diese Nutzung wird sich auch nach der Erweiterung der Biogasanlage nicht ändern. Eine betriebsbedingte Störung der Brutvögel des Kiefernforstes ist daher auch künftig nicht zu erwarten.

Der Schwarzmilan-Horst liegt etwa 120 Meter nördlich des Wirtschaftsweges. Dies zeigt, dass im vorliegenden Fall die Anwendung des unteren Werts der bei Flade (1994) angegebenen Fluchtdistanzen gerechtfertigt ist. Bei einer höheren Störungsempfindlichkeit der dort siedelnden Individuen wäre der derzeitige Horststandort aufgegeben worden.

Die Baustelle für das Fahrsilo befindet sich in einer Mindestentfernung von ca. 130 Metern und die Baustelle für das Gärrestlager in einer Mindestentfernung von ca. 220 Metern zum Schwarzmilan-Horst. Eine baubedingte Störung wird daher nicht erwartet.

Die potentiellen Brutplätze der anderen Vogelarten des Kiefernforstes liegen ebenfalls außerhalb ihrer Fluchtdistanzen zu den Baustellen.

## **Fledermäuse**

Einige Fledermausarten nutzen bei der Jagd neben der Echoortung auch von der Beute ausgesendete Geräusche. Bei kontinuierlich auftretendem Lärm können die Geräusche der Beute überdeckt und damit der Jagderfolg der Fledermäuse reduziert werden. Einige Arten reagieren negativ auf die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten. Allerdings sind dies hauptsächlich Waldfledermausarten ([http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button\\_ueber=true&wg=4&wid=16](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=16); abgerufen Mai 2019). An der bestehenden Biogasanlage sind derzeit wenige Lichtmasten vorhanden.

Da auch künftig der Lärm diskontinuierlich auftritt und es nicht geplant ist, bei der Erweiterung der Anlage zusätzliche Lichtmasten aufzustellen, wird der Nahrungsraum von Fledermäusen im Bereich des B-Plangebiets nicht wesentlich stärker als im derzeitigen Zustand gestört.

### **Reptilien**

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch akustische und optische Reize haben auf Reptilien keine negativen Auswirkungen.

### **Amphibien**

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch akustische und optische Reize haben auf Amphibien keine negativen Auswirkungen.

## **6.4 Baubedingte Schädigung oder Verlust von Individuen**

Durch die Bautätigkeit kann es zur direkten Schädigung oder dem Verlust von Individuen z. B. durch Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

### **Vögel**

Die für die geplanten Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmenden krautbestandenen Bereiche bieten für die Nestanlage keine geeignete Strukturen oder werden wegen ihrer Nähe zu Silhouetten gemieden. Der niedrige Gehölzanflug im geplanten SO 4 könnte künftig gebüschbrütenden Arten Nistmöglichkeiten bieten. Bei einer Beseitigung der Gehölze während der Brutzeit könnten Eier oder Jungvögel geschädigt werden.

### **Fledermäuse**

Es ist zu erwarten, dass die Baumaßnahmen während der Tagesstunden durchgeführt werden. Eine von der Bautätigkeit ausgehende Gefährdung von Fledermaus-Individuen besteht daher nicht.

### **Reptilien**

Mit dem Auftreten von Reptilien im B-Plangebiet wird nicht gerechnet.

### **Amphibien**

Mit dem Auftreten von Amphibien im B-Plangebiet wird nicht gerechnet.

## 7. Zu ergreifende Artenschutzmaßnahmen

Wie im Kapitel 6 dargelegt wurde, werden durch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Fahrtilos jeweils ein Revier der Vogelarten Goldammer, Grauammer und Schwarzkehlchen gestört. Sollte sich ein Nest mit Eiern oder Jungvögel innerhalb der gestörten Revierbereiche befinden und sollten diese zu Schaden kommen, würde dies eine Verletzung des sogenannten Tötungsverbots bedeuten.

Um eine Verbotsverletzung zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. In dieser ist festzulegen, dass die Bauarbeiten für die Errichtung des Fahrtilos außerhalb der Brutzeit dieser drei Arten durchgeführt werden. Die Brutzeit liegt im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August (Bezzel, 1993: Kompendium der Vögel Mitteleuropas).

Auf der Fläche, die zur Errichtung des Fahrtilos vorgesehen ist, befindet sich eine kleinere Gehölzsukzessionsfläche. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Bereiche künftig von gebüschbewohnenden Vogelarten als Niststätten genutzt werden. Um eine Schädigung von Eiern und Jungvögeln und damit eine Verletzung des Tötungsverbots zu vermeiden, sind die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beseitigen.

## 8. Fazit

Im Wirkraum der Baumaßnahmen kommen europarechtlich geschützte Vogelarten vor.

Um eine Verletzung des strengen Artenschutzes bei den besonders geschützten Vogelarten Goldammer, Grauammer und Schwarzkehlchen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Außerdem müssen Gehölze im gesetzlich zugelassenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar beseitigt werden, um Entwicklungsformen und Individuen gebüschbrütender Vogelarten nicht zu schädigen.

Bei Durchführung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ in der Gemeinde Schenkendöbern keine Verletzung des strengen Artenschutzes zu befürchten.

Kling Landschaftsplanung  
Braunschweig, den 28. November 2019



Thomas Kling, Dipl.-Biol.



